Ordnungsmaßnahmen

1. Zweck

Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebs

Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung(§ 82 Abs. 2 ÜSchO)

- Ordnungsmaßnahmen sind keine Strafen, d. h. kein Vergeltungsaspekt, kein Sühneaspekt!

- generalpräventive Überlegungen können bei Ordnungsmaßnahmen mit einfließen, dürfen aber kein Ausgangspunkt für Ordnungsmaßnahmen sein!

2. Voraussetzungen

- zurechenbares Fehlverhalten

- Strafmündigkeit muss nicht vorliegen!

- Kein Verschulden (Vorsatz/Fahrlässigkeit) erforderlich!

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
    1. Geeignetheit
    2. Erforderlichkeit
    3. Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)